



Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance

- Möglichkeiten der Berufsförderung
- Hilfen für Arbeitnehmer
- Tipps für Arbeitgeber



Ein Neubeginn für Ihr Arbeitsleben

Sie wollen trotz gesundheitlicher Probleme wieder Ihre Frau oder Ihren Mann im Beruf stehen? Die Deutsche Rentenversicherung hilft Ihnen dabei. Sie finanziert Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation oder zur Berufsförderung. Der Fachbegriff dafür lautet „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“. Diese Leistungen sollen Ihren Arbeitsplatz möglichst erhalten oder Ihnen neue Berufschancen eröffnen.

Die Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über das breite Leistungsspektrum der beruflichen Rehabilitation. Es reicht von finanzieller Unterstützung über verschiedene Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote bis hin zur Bereitstellung von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz.

Was ein Arbeitgeber über die berufliche Rehabilitation wissen sollte und wer außerdem zum Netzwerk einer erfolgreichen Berufsförderung gehört, können Sie hier ebenfalls nachlesen.

Und wenn noch Fragen offen sind – wir sind für Sie da.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Berufsförderung lohnt sich – Chancen und Ziele**
- 8 Arbeiten trotz Handicaps – Hilfen für Arbeitnehmer**
- 13 Zurück auf die Schulbank – den alten Beruf neu erlernen oder umschulen**
- 17 Für gut befunden – berufliche Eignung und Arbeitserprobung**
- 18 Zur Chefsache machen – Informationen für Arbeitgeber**
- 20 Werkstätten für behinderte Menschen – der besondere Arbeitsmarkt**
- 22 Das Netzwerk – Berufsförderung ist Teamarbeit**
- 25 Rundum gesichert – ergänzende finanzielle Unterstützung**
- 28 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Berufsförderung lohnt sich – Chancen und Ziele

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) sollen helfen, Sie trotz Erkrankung oder Behinderung möglichst dauerhaft ins Berufsleben einzugliedern und eine vorzeitige Rente zu vermeiden.

Die Leistungen können allein oder auch ergänzend zu einer bereits erfolgten medizinischen Rehabilitation durchgeführt werden. Es gibt Maßnahmen, die den Arbeitsplatz erhalten sollen, aber auch Aus- und Weiterbildungsangebote, die Ihnen ganz neue berufliche Perspektiven ermöglichen können.

Bei der Auswahl der Leistungen werden individuell unterschiedliche Faktoren wie Eignung, Neigung und auch Ihre bisherige Tätigkeit angemessen berücksichtigt. Auch die aktuelle Lage auf dem Arbeitsmarkt fließt in die Entscheidung mit ein.

Durchgeführt werden die Leistungen möglichst am Wohnort, zumindest in Wohnortnähe. Nur wenn die Art oder Schwere Ihrer Behinderung es erfordern, können sie stationär in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation stattfinden. Das ist immer dann notwendig, wenn Sie aufgrund der Behinderung auf die medizinischen, psychologischen oder sozialen Dienste angewiesen sind, die dort angeboten werden.

Wenn Sie an einer Leistung teilnehmen und deshalb auswärts wohnen müssen, übernimmt Ihre Rentenversicherung die Miete für Ihre Unterkunft. Auch Verpflegungskosten können erstattet werden.

Pendeln Sie täglich zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte und sind deshalb mehr als acht Stunden von Ihrem Wohnort abwesend, bekommen Sie eine Mittagessenpauschale.

Bitte beachten Sie:

Verpflegungskosten übernimmt die Rentenversicherung nur dann, wenn die Ausbildungsstätte keine kostenlose Mittagsmahlzeit anbietet.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dauern grundsätzlich so lange, wie sie für das angestrebte Berufsziel allgemein üblich oder vorgesehen sind. Weiterbildungen, die ganztägig stattfinden, sind auf zwei Jahre begrenzt. Ist eine erfolgreiche berufliche Wiedereingliederung in dieser Zeit nicht zu erwarten, können aber auch längerfristige Aus- oder Weiterbildungen durchgeführt werden. Dies hängt von der Art und Schwere Ihrer Behinderung, von deren Prognose und Entwicklung sowie von der Situation auf dem Arbeitsmarkt ab.

Bitte beachten Sie:

Eine Förderung einzelner herausgelöster Ausbildungsabschnitte für sich, die innerhalb einer länger als zwei Jahre dauernden Berufsausbildung liegen, ist nicht möglich. Vorbereitungslehrgänge oder Vorförderungen im Rahmen der Rehabilitation werden bei der Zweijahresfrist nicht mitgezählt.



Lesen Sie hierzu auch das Kapitel „Arbeiten trotz Handicaps – Hilfen für Arbeitnehmer“.

Die Rehabilitationen werden grundsätzlich im Inland durchgeführt. Unabhängig davon werden auch Tagespendler, die in einem angrenzenden Nachbarstaat arbeiten möchten, bei ihrer beruflichen Wiedereingliederung mit Zuschüssen, der Förderung einer selbständigen Tätigkeit oder technischen Arbeitshilfen unterstützt.

Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen für berufliche Rehabilitationen erfüllen Sie, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit, körperlicher oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist und durch Rehabilitationsleistungen

- bei erheblich gefährdeter Erwerbsfähigkeit die drohende Minderung abgewendet werden kann oder
- die bereits geminderte Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert, wiederhergestellt oder eine deutliche Verschlechterung abgewendet werden kann oder
- bei teilweise geminderter Erwerbsfähigkeit ohne Aussicht auf wesentliche Besserung der bisherige Arbeitsplatz erhalten werden kann oder ein anderer in Aussicht stehender Arbeitsplatz erlangt werden kann, wenn die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes nach Feststellung des Trägers der Rentenversicherung nicht möglich ist.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben müssen Sie zusätzlich eine der folgenden versicherungsrecht-

lichen Voraussetzungen erfüllen. Sie können diese Leistungen erhalten, wenn

Für die Wartezeit von 15 Jahren zählen Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge, Kindererziehungszeiten und Zeiten aus dem Versorgungsausgleich mit.

- Ihnen ohne diese Leistungen eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt werden müsste oder
- die Leistungen unmittelbar im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation erforderlich sind, damit die Rehabilitation erfolgreich beendet werden kann und
- Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits eine Mindestwartezeit von 15 Jahren zurückgelegt haben.

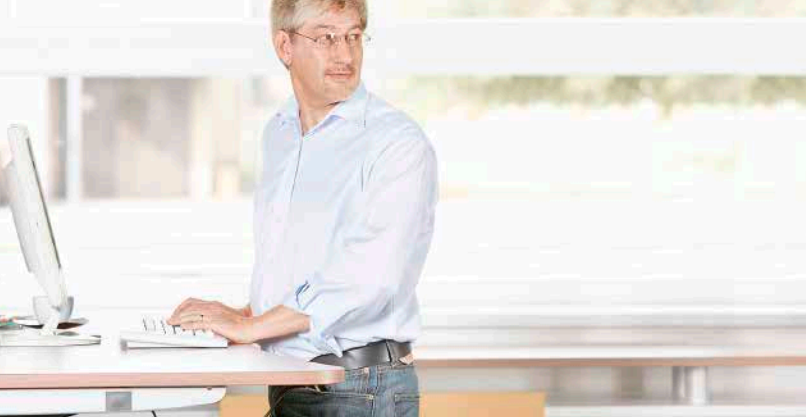
Beziehen Sie eine Erwerbsminderungsrente oder haben Sie Anspruch auf eine große Witwen- oder Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, erfüllen Sie stets die Voraussetzungen für eine berufliche Rehabilitation.

Wenn bei Ihnen keiner dieser Punkte zutrifft, ist die Agentur für Arbeit Ihr Ansprechpartner.

Leistungen ausgeschlossen

Rehabilitationsleistungen der Rentenversicherung kommen nicht in Frage, wenn Sie

- wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung durch dritte Personen Anspruch auf eine gleichartige Leistung von einem anderen Rehabilitationsträger haben (zum Beispiel von der Unfallversicherung) oder
- bereits eine Altersrente in Höhe von wenigstens zwei Dritteln der Vollrente erhalten oder beantragt haben oder
- Beamter oder Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Erreichens einer Altersgrenze sind oder
- bereits dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und bis zum Beginn Ihrer Altersrente Übergangsweise andere Leistungen erhalten oder
- sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.



Arbeiten trotz Handicaps – Hilfen für Arbeitnehmer

Damit Sie an Ihrem Arbeitsplatz trotz eines Handicaps wieder arbeiten können, bietet die Rentenversicherung unterschiedliche Hilfen an. Welche Leistungen das im Einzelnen sind, erläutern wir hier.

Eine medizinische Funktionsstörung kann zum Beispiel durch eine Brille beseitigt werden.

Wenden Sie sich auch an Ihren Arbeitgeber oder Betriebsarzt.

Technische Hilfen und persönliche Hilfsmittel

Wenn Sie persönliche Hilfsmittel benötigen oder Ihr Arbeitsplatz mit besonderen technischen Arbeitshilfen ausgestattet werden muss, damit Sie dort dauerhaft arbeiten können, übernimmt Ihre Rentenversicherung die Kosten dafür. Damit sollen die Folgeerscheinungen Ihrer Behinderung für die berufliche Tätigkeit ausgeglichen werden. Allerdings werden für persönliche Hilfsmittel keine Kosten übernommen, wenn damit nur eine medizinische Funktionsstörung beseitigt wird.

Beispiel:

Peter K. ist durch seine Diabeteserkrankung sehbehindert. Damit er trotzdem an seinem Bildschirmarbeitsplatz tätig sein kann, benötigt er einen größeren Bildschirm und eine besondere Tastatur. Die dafür anfallenden Kosten können im Rahmen der beruflichen Rehabilitation übernommen werden.

Kraftfahrzeughilfe

Zur sogenannten Kraftfahrzeughilfe gehören Zuschüsse

- für den Kauf eines Autos,
- für die behindertengerechte Zusatzausstattung Ihres Autos,
- um eine Fahrerlaubnis zu erwerben und
- für die Beförderung durch Transportdienste (zum Beispiel Taxi).

Voraussetzung dafür ist, dass Sie aufgrund Ihrer Behinderung dauerhaft auf ein Auto angewiesen sein müssen, um Ihren Arbeits- oder Ausbildungsort erreichen zu können.

Die Zuschüsse für den Kauf eines Autos und die Fördermittel für eine Fahrerlaubnis werden abhängig von der Höhe Ihres Einkommens gezahlt. Die Kosten für die behindertengerechte Zusatzausstattung Ihres Fahrzeugs übernimmt die Rentenversicherung dagegen unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens. Dazu zählen beispielsweise Aufwendungen für ein Automatikgetriebe, für Lenkhilfen, Zusatzspiegel oder verstellbare und schwenkbare Sitze. Das Auto sollte hinsichtlich Größe und Ausstattung für Ihre Behinderung angemessen sein und die Zusatzausstattung keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand erfordern. Grundsätzlich wird hier von einem Fahrzeug der unteren Mittelklasse ausgegangen.

Bitte beachten Sie:

Alternativ kann die Rentenversicherung Ihnen auch Zuschüsse für Ihre Beförderung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle durch Transportdienste zahlen. Dies ist möglich, wenn die Beförderungskosten letztlich wirtschaftlicher sind als der Zuschuss für den Kauf eines Autos oder Sie selbst nicht Auto fahren können.

Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Auch bei der Suche oder Aufnahme einer neuen Arbeit können Sie unterstützt werden. Finanziell gefördert werden beispielsweise:

- Aufwendungen für die erste Fahrt zum Antritt einer auswärtigen Arbeit,
- in Ausnahmefällen die Kosten für die tägliche Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstelle, wenn diese Kosten für Sie unzumutbar hoch wären und dadurch Ihre Wiedereingliederung gefährdet ist,
- die Sicherung des Lebensunterhalts von Ihnen und Ihrer Familie bis zur ersten vollen Lohnzahlung, wenn der Arbeitgeber Ihnen keinen Abschlag auf das erste Gehalt zahlt oder – alternativ – die Kosten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme entstehen,
- die Kosten für Arbeitskleidung und -geräte, die Sie sich selbst kaufen müssen, weil der Arbeitgeber Ihnen eine entsprechende Ausrüstung (zum Beispiel einen Schutzanzug) nicht zur Verfügung stellen muss,
- die Kosten, die während der Anlaufphase Ihrer Beschäftigung für eine doppelte Haushaltsführung entstehen, weil Ihr beruflicher Wiedereinstieg nur auswärts möglich ist und Sie übergangsweise einen zweiten Haushalt führen müssen, weil der Arbeitsort außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs liegt oder Ihre Familie nicht umziehen kann,
- die Kosten für den Umzug an einen anderen Arbeitsort, weil eine Arbeitsaufnahme am Wohnort nicht möglich ist sowie die Reisekosten für Ihre Familienangehörigen, die mit Ihnen umziehen.

Im Rahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung können Sie auch an vielfältigen Veranstaltungen teilnehmen, die Ihre berufliche Eingliederung unterstützen. Hierzu gehören zum Beispiel

- Maßnahmen, die Sie an den aktuellen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen – beispielsweise Trainingsmaßnahmen, in denen Sie unterschiedliche



- Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben oder auffrischen können oder
- Maßnahmen, die eventuelle Hemmnisse bei der Vermittlung feststellen, verringern oder beseitigen (zum Beispiel EDV-Kurse, Coachingleistungen).

Wohnungshilfen

Wohnungshilfen sind Förderungen, die Sie für die Beschaffung, die Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung bekommen können. Die Baumaßnahmen müssen dazu beitragen, Ihren Arbeitsplatz zu erhalten oder einen neuen zu bekommen. Sie dürfen nicht in erster Linie einer besseren Lebensqualität dienen. Auch für eine behindertengerechte Zufahrt (Auffahrrampe) zur Wohnung könnten Sie einen Zuschuss erhalten.

Bitte beachten Sie:
Kosten, die bei der Wohnungssuche entstehen (Maklergebühren oder Kautionen), müssen Sie jedoch allein tragen.

Arbeitsassistenz

Die Arbeitsassistenz wird erbracht durch eine Person, die behinderten Menschen nach deren Anweisung durch Erledigung von Hilfstätigkeiten unterstützt. Wenn Sie

schwerbehindert sind und für die Aufnahme einer Beschäftigung eine Arbeitsassistenz benötigen, erhalten Sie von der Rentenversicherung finanzielle Unterstützung. Die Kosten werden längstens für drei Jahre übernommen. Bei weiterem Bedarf finanziert das Integrationsamt die Arbeitsassistenz.

Lesen Sie auch das Kapitel „Das Netzwerk – Berufsförderung ist Teamarbeit“.

Bitte beachten Sie:
Rehabilitationsträger und Integrationsamt arbeiten eng zusammen. Zuständig für die Durchführung der Arbeitsassistenz ist ausschließlich das Integrationsamt.

Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Auch als Gründer einer selbständigen Existenz können Sie im Rahmen der beruflichen Rehabilitation unterstützt werden. Wenn Ihre selbständige Tätigkeit zu Ihrem Krankheitsbild passt und Sie – statt arbeitslos zu sein – dadurch ins Erwerbsleben zurückfinden, erhalten Sie eine Förderung.

Diese ist genauso hoch wie Ihre zuvor von der Agentur für Arbeit gezahlte Unterstützung und enthält zusätzlich einen Pauschalbetrag für Sozialversicherungsbeiträge. Die Leistung wird für sechs Monate gezahlt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie die Förderung in einer zweiten Phase für weitere neun Monate bekommen. Sie wird dann aber ausschließlich in Höhe des Pauschalbetrags für die soziale Absicherung gezahlt.



Zurück auf die Schulbank – den alten Beruf neu erlernen oder umschulen

Durch eine Erkrankung können Lücken im beruflichen Wissen entstehen, bisherige Kenntnisse und Fähigkeiten sogar verloren gehen oder technische Neuerungen einfach verpasst werden. Damit Sie dies möglichst ausgleichen können, bietet die berufliche Rehabilitation verschiedene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an.

Durchgeführt werden die verschiedenen Bildungsangebote von privaten Bildungsträgern, staatlichen Fachschulen, Betrieben, Berufsförderungswerken oder ähnlichen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Welche Faktoren bei der Auswahl der geeigneten Leistung eine Rolle spielen, erfahren Sie auf Seite 4.

Berufsvorbereitung

Leistungen zur Berufsvorbereitung bietet Ihnen die Rentenversicherung dann an, wenn Ihnen für eine Bildungsmaßnahme noch bestimmte Grundkenntnisse fehlen. Dafür gibt es berufsbezogene Förderlehrgänge, Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten und Grundausbildungslehrgänge (zum Beispiel eine blindentechnische Grundausbildung). Sie können stundenweise ambulant oder stationär als Vollzeitförderung durchgeführt werden.

Berufliche Anpassung

Die berufliche Anpassung soll Ihnen helfen, im alten Beruf wieder Fuß zu fassen. Sie baut auf vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und schließt eingetretene Wissenslücken. Außerdem sollen Sie berufliche Kenntnisse aktualisieren und den neuen technischen Erfordernissen und Standards anpassen. Sie erlernen Ihren alten Beruf also noch einmal neu.

Die berufliche Anpassung kann auch dazu dienen, eine andere Tätigkeit – zum Beispiel an einem anderen Arbeitsplatz – im erlernten Beruf auszuüben. Maßnahmen, die lediglich die Allgemeinbildung betreffen, gehören aber nicht dazu.

Unser Tipp:

Wenn Sie nach einer erfolgreichen Aus- oder Weiterbildung ununterbrochen arbeitslos sind, können Sie die berufliche Anpassung auch für eine Wiederauffrischung Ihrer Kenntnisse nutzen, um Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Berufliche Weiterbildung

Bei der beruflichen Weiterbildung geht es darum, neues Wissen zu erlangen und vorhandene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern. Hierzu zählen berufliche Fortbildungen und berufliche Umschulungen.

Die berufliche Fortbildung dient Ihrer Weiterqualifizierung im bisherigen Beruf. Sie soll Ihnen damit eine Wiedereingliederung in das gewohnte Arbeitsfeld ermöglichen.

Wenn Sie Ihre bisherige Tätigkeit wegen Ihrer Behinderung nicht mehr ausüben können, bietet Ihnen die Rentenversicherung eine Umschulung an. Umschulen heißt, dass Ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine behindertengerechte Tätigkeit mit neuen Arbeitsinhalten ver-



mittelt werden. Sie können also im Rahmen der beruflichen Rehabilitation sogar einen völlig neuen Beruf erlernen, wenn Sie diesen auch unter Berücksichtigung Ihrer Behinderung ausüben können.

Bitte beachten Sie:

Eine Umschulung sollten Sie mit einer Qualifikation, zum Beispiel mit einer Prüfung vor der Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer, abschließen. Sie wird in Berufsförderungswerken, aber auch an Fachschulen oder in Betrieben durchgeführt.

Berufliche Ausbildung

Die berufliche Ausbildung umfasst alle Maßnahmen, die den Weg in eine Beschäftigung ermöglichen. Sie ist die erste zu einem Abschluss führende berufliche Bildungsmaßnahme. Dazu gehören:

- eine betriebliche Ausbildung (zum Beispiel Lehre),
- eine überbetriebliche Ausbildung (beispielsweise an einer Fachschule),
- eine betriebliche Ausbildung mit überbetrieblichen Abschnitten und
- eine überbetriebliche Ausbildung in einer besonderen Ausbildungsstätte für behinderte Menschen (zum Beispiel in einem Berufsförderungswerk).

Unterstützte Beschäftigung

Wenn es für Sie aufgrund Ihres gesundheitlichen Handicaps besonders schwierig sein sollte, wieder fit für den allgemeinen Arbeitsmarkt zu werden, gibt es die Möglichkeit einer individuellen betrieblichen Qualifizierung. Mit dem Instrument „Unterstützte Beschäftigung“ kann dann alternativ zu einer Leistung in einer Werkstatt für behinderte Menschen die berufliche Wiedereingliederung erreicht werden.

Lesen Sie hierzu auch Seite 20.

Professionelle Helfer (beispielsweise Integrationsfachdienste) finden für Sie zunächst geeignete Arbeitsmöglichkeiten. In einer betrieblichen Qualifizierung, die ein oder zwei Jahre dauert, werden Ihnen dann individuell notwendige praktische Inhalte, tätigkeitsübergreifende Kenntnisse und Schlüsselqualifikationen vermittelt, damit Sie einen Arbeitsvertrag abschließen können. Diese Leistung bereitet Sie also auf den Wiedereinstieg in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor, das künftig wieder Ihren Unterhalt sichern soll.



Für gut befunden – berufliche Eignung und Arbeitserprobung

Bei der Auswahl der Maßnahmen berücksichtigt die Rentenversicherung so weit wie möglich Ihre Wünsche. Welche Faktoren diese Entscheidung noch beeinflussen, erfahren Sie in diesem Kapitel.

Die Rentenversicherung sucht mit Ihnen gemeinsam eine Leistung aus, die für Ihre berufliche Eingliederung zweckmäßig und trotzdem wirtschaftlich ist. Nicht immer lässt sich gleich feststellen, welche Art der Leistung oder welche einzelnen Schritte hierfür am besten geeignet sind.

Eine Arbeitserprobung und die Klärung Ihrer beruflichen Eignung können hier hilfreich sein.

Bei der Prüfung Ihrer beruflichen Eignung werden Faktoren wie individuelles Leistungsvermögen, Neigung sowie Auswirkungen der Behinderung auf die spätere berufliche Tätigkeit beurteilt. Eine anschließende Arbeitserprobung kann dann klären, ob Sie den Ausbildungs- und Arbeitsplatzanforderungen des Berufs, der geeignet erscheint, tatsächlich gerecht werden.



Zur Chefsache machen – Informationen für Arbeitgeber

Auch Ihr Arbeitgeber wird von der Rentenversicherung finanziell unterstützt, wenn er Ihnen einen beruflichen Wiedereinstieg ermöglicht oder Sie betrieblich aus- und weiterbildet. Zuschüsse gibt es außerdem für Beschäftigungen auf Probe, behinderungsbedingte Einrichtungen sowie Umbauten im Betrieb.

Einen Anspruch auf Zuschüsse hat der Arbeitgeber selbst jedoch nicht, auch wenn er letztlich der Begünstigte ist. Den Zuschuss müssen Sie beantragen. Machen Sie das Thema „Berufsförderung“ deshalb zur Chefsache und informieren Sie den Arbeitgeber über die unterschiedlichen finanziellen Fördermöglichkeiten.

Ausbildung oder Weiterbildung im Betrieb

Ein Zuschuss kann zum Beispiel gezahlt werden, wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen von sich aus eine behindertengerechte Aus- oder Weiterbildung im Betrieb anbietet, dies aber an die Bedingung knüpft, dass sich auch der Rentenversicherungsträger finanziell daran beteiligt. Für die Höhe des Zuschusses sind die Art und Schwere Ihrer Behinderung und der Mehraufwand für Ihre Unterweisung ausschlaggebend.

Berufliche Eingliederung

Um Arbeitgebern einen Anreiz zu geben, Arbeitnehmern mit gesundheitlichem Handicap möglichst dauerhaft einen Arbeitsplatz zu bieten, zahlt die Rentenversicherung Eingliederungszuschüsse. Dies sind Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, die Ihr Arbeitgeber in Ihrer Einarbeitungsphase bekommen kann. Sie sollen die verminderte Arbeitsleistung ausgleichen, bis Sie die volle Leistungsfähigkeit erreicht haben. Die Höhe richtet sich nach dem Leistungsstand des Versicherten und wird zwischen Rentenversicherung und Arbeitgeber jeweils vereinbart.

Unser Tipp:

Zuschüsse kann Ihr Arbeitgeber auch dann bekommen, wenn er Ihnen zur Wiedereingliederung einen Arbeitsplatz anbietet, der von Anfang an Ihrem Leistungsvermögen entspricht. Die Vermittlung neuer Fähigkeiten und Kenntnisse ist dann nicht zwingend erforderlich.

Die Zuschusshöhe ist auch hier von Ihrem Leistungsstand abhängig.

Arbeitshilfen und behindertengerechte Einrichtungen

Muss der Arbeits- oder Ausbildungsplatz behindertengerecht ausgestattet werden, zahlt die Rentenversicherung Zuschüsse zu den Aufwendungen. Dazu gehören beispielsweise Umbauten wie Auffahrrampen, Treppenhilfen oder behindertengerechte sanitäre Anlagen.

Beschäftigung auf Probe

Wenn durch eine Beschäftigung auf Probe Ihre Chance auf eine vollständige und dauerhafte Eingliederung steigt oder überhaupt erst entsteht, kann für diese Beschäftigung ein Zuschuss gezahlt werden. Von einer Beschäftigung auf Probe profitieren beide Seiten. Sie können testen, ob Sie die Arbeit ausüben können. Der Arbeitgeber sieht, ob Sie dafür geeignet sind, und kann über eine weitere Beschäftigung entscheiden. Die anfallenden Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung übernimmt Ihre Rentenversicherung teilweise oder auch ganz.



Werkstätten für behinderte Menschen – der besondere Arbeitsmarkt

Die Rentenversicherung hilft Ihnen auch dann, wenn die Einschränkungen durch Ihre Behinderung so gravierend sind, dass Sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht wieder Fuß fassen können. Berufsfördernde Leistungen bietet die Rentenversicherung daher auch für den besonderen Arbeitsmarkt der Werkstätten für behinderte Menschen an.

Diese werden im Eingangs- und im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters durchgeführt und finanziert. Es muss jedoch absehbar sein, dass Sie auf diesem besonderen Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig sind beziehungsweise nur dort einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Lesen Sie hierzu
auch die Seiten
6 und 7.

**Bitte beachten Sie:
Zusätzlich müssen die sogenannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllt sein.**

Im Eingangsverfahren wird zunächst geprüft, ob Sie für die Aufnahme in einer solchen Einrichtung geeignet

sind. Anschließend wird ein Eingliederungsplan erstellt. Dieses Verfahren dauert bis zu drei Monate.

Im Berufsbildungsbereich wird Ihr Leistungsvermögen dann so weit gefördert, dass Sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter wirtschaftlich verwertbare Arbeit leisten können und damit wieder versicherungspflichtig tätig werden.

Die Leistungen im Berufsbildungsbereich können längstens zwei Jahre durchgeführt werden.

Unser Tipp:

In der Broschüre „Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen“ erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen Ihr Rentenversicherungsträger Übergangsgeld zahlt. Außerdem erklären wir, auf welcher Grundlage die Rentenversicherungsbeiträge berechnet werden, die für Sie entrichtet werden.



Das Netzwerk – Berufsförderung ist Teamarbeit

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten Sie nur, wenn Sie einen Antrag stellen. Wir empfehlen Ihnen, sich dafür an einen Rehabilitationsberater Ihrer Rentenversicherung zu wenden. Dieser koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern, mit der Agentur für Arbeit und mit den Integrationsfachdiensten, die bei Bedarf ein bewährtes Netzwerk bilden.

Der Antrag

Auch andere öffentliche Stellen, wie Agenturen für Arbeit, gesetzliche Krankenkassen oder Versicherungsämter, nehmen Ihren Antrag entgegen und helfen Ihnen beim Ausfüllen der Formulare.

Unser Tipp:

Sie brauchen sich nicht darum zu kümmern, welche Stelle zuständig ist. Das klären die Rehabilitationsträger unter sich und leiten Ihren Antrag an die jeweils richtige Adresse weiter. Sie werden selbstverständlich darüber informiert.

Antragsformulare gibt es nicht nur direkt bei Ihrem Rentenversicherungsträger, sondern auch bei den bundesweit eingerichteten Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation. Sie können sich die Antragsunter-

Sie können Ihren Antrag auch online stellen. Unter welchen Voraussetzungen das möglich ist, erfahren Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de im Bereich Services → Online-Dienste.

lagen auch unter www.deutsche-rentenversicherung.de im Bereich Services → Formulare & Anträge, Stichwort Rehabilitation als Antragspaket „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ heruntergeladen. Fügen Sie Ihrem Antrag bitte unbedingt den Zusatzfragebogen mit der Bezeichnung G 0130 und für die Kraftfahrzeughilfe den Zusatzfragebogen G 0140/0141 sowie eine aktuelle Verdienstbescheinigung bei. Ohne Ihre vollständigen Angaben in diesen Fragebögen ist keine fristgerechte Entscheidung über Ihren Antrag möglich. Die gewünschten Hilfen und Leistungen sollten Sie möglichst ausführlich begründen.

Ihrem Antrag müssen Sie außerdem einen Befundbericht von Ihrem behandelnden Arzt beifügen. Der Arzt muss die Art Ihrer Erkrankung und die Notwendigkeit der Rehabilitationsleistungen bestätigen.

**Bitte beachten Sie:
Die Kosten für den ärztlichen Befundbericht
übernimmt Ihre Rentenversicherung.**

Anhand Ihrer eingereichten Unterlagen prüft die Rentenversicherung, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen und welche Leistungen für Sie in Frage kommen.

Ihr persönlicher Berater

Der Reha-Berater ist Ihr direkter Ansprechpartner in allen berufs- und arbeitskundlichen Fragen. Er begleitet und überwacht das Verfahren bis zur beruflichen Wiedereingliederung. Bei Bedarf koordiniert er die Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern.

Sie erreichen den Reha-Berater über Ihren Rentenversicherungsträger oder die Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation in Ihrer Region. Die Reha-Berater führen wöchentlich einen Sprechtag durch. Da die Berater auch

im Außendienst tätig sind, empfehlen wir Ihnen, telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Unser Tipp:

Adressen und Telefonnummern der Beratungsstellen und der Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.deutsche-rentenversicherung.de unter Services → Kontakt und Beratung.

Die Arbeitsagentur

Damit Sie wieder dauerhaft ins Erwerbsleben einsteigen können, orientieren sich die Leistungen der Berufsförderung an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes. Bei der Einleitung und Durchführung einer beruflichen Rehabilitation arbeitet die Rentenversicherung daher bei Bedarf mit der Agentur für Arbeit zusammen. Diese gibt eine einzelfall- beziehungsweise arbeitsmarktbezogene Einschätzung ab. Zum Beispiel wird geprüft, ob Sie für eine Qualifizierungsmaßnahme geeignet sind oder in welchem Umfang eine besondere Arbeitsplatzausstattung notwendig ist.

Der Integrationsfachdienst

Der Integrationsfachdienst kann berufsfördernde Leistungen ergänzen. Bei besonderen Schwierigkeiten im beruflichen Alltag kann er Sie berufsbegleitend unterstützen. Die Integrationsfachdienste helfen auch bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz und bieten Arbeitgebern ausführliche Informationen und Beratung an.



Rundum gesichert – ergänzende finanzielle Unterstützung

Damit Ihre Familie und Sie auch während der Rehabilitation finanziell gesichert sind, bietet die Rentenversicherung zusätzlich sogenannte ergänzende Leistungen an. Hierbei handelt es sich um finanzielle Hilfen, die Sie im Zusammenhang mit Ihrer Rehabilitationsleistung erhalten können.

Übergangsgeld

Für die Dauer einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zahlen wir Ihnen grundsätzlich Übergangsgeld. Als Unterhaltersatz soll es finanzielle Einbußen abfedern oder von vornherein ausschließen. Die Höhe richtet sich zum einen nach den letzten Arbeitseinkünften oder den letzten Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung; zum anderen nach einem fiktiven Arbeitsentgelt entsprechend Ihrer beruflichen Qualifikation.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Übergangsgeld auch für Zeiten nach einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zwischen zwei zusammenhängenden berufsfördernden Leistungen gezahlt werden. Das gilt auch für die Zeit zwischen einer medizinischen und einer sich anschließenden berufsfördernden Rehabilitation.

Bitte beachten Sie:

Während des Bezugs von Übergangsgeld sind Sie sozialversichert. Die Beiträge übernimmt Ihr Rehabilitationsträger für Sie. Inbegriffen ist auch der Unfallversicherungsschutz. Dieser schließt den Weg zur Rehabilitationseinrichtung und zurück mit ein. Den Beitragszuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung müssen Sie jedoch selbst zahlen.

Reisekosten

Reisekosten, die Ihnen wegen einer berufsfördernden Rehabilitation entstehen, übernimmt Ihr Rehabilitationsträger.

Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für die Hin- und Rückfahrt zwischen Ihrem Wohnort und der Ausbildungsstätte in Höhe der Tarife für öffentliche Verkehrsmittel. Schöpfen Sie mögliche Fahrpreisermäßigungen dabei bitte aus.

Reisen Sie mit Ihrem eigenen Kraftfahrzeug an, bekommen Sie eine Wegstreckenentschädigung.

Außerdem werden in der Regel auch die Reisekosten für zwei durchgeführte Familienheimfahrten im Monat zu Ihrem Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort übernommen, wenn Sie außerhalb untergebracht sind. Anstelle der Kosten für die Familienheimfahrten können Reisekosten von Angehörigen für Fahrten vom Wohnort zu Ihrem Aufenthaltsort und zurück übernommen werden.

Haushaltshilfe und Kinderbetreuung

Der Rehabilitationsträger kann auch Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung übernehmen, wenn eine Teilnahme an der Rehabilitationsleistung



ansonsten nicht möglich ist. Diese Kostenübernahme sollten Sie jedoch vor Beginn der Berufsförderung beantragen.

Möglich ist die Kostenübernahme, wenn Sie wegen der Teilnahme an der Rehabilitation Ihren Haushalt nicht weiterführen und die Kinder nicht versorgen können und auch keine andere im Haushalt lebende Person diese Aufgaben übernehmen kann. Außerdem muss ein Kind im Haushalt leben, das jünger als zwölf Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Bei der Suche nach einer geeigneten Person haben Sie die freie Wahl.

Bitte beachten Sie:

**Liegen die Voraussetzungen für eine Haushalts-
hilfe nicht vor, weil Ihr Kind schon älter als zwölf
Jahre ist, können Sie für unvermeidbare Kinder-
betreuungskosten einen Zuschuss bekommen.**

Sonstige Kosten

Kosten, die unmittelbar bei einer beruflichen Rehabilitation entstehen, wie zum Beispiel Prüfungsgebühren oder Lernmittel, können ebenfalls von der Rentenversicherung übernommen werden.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

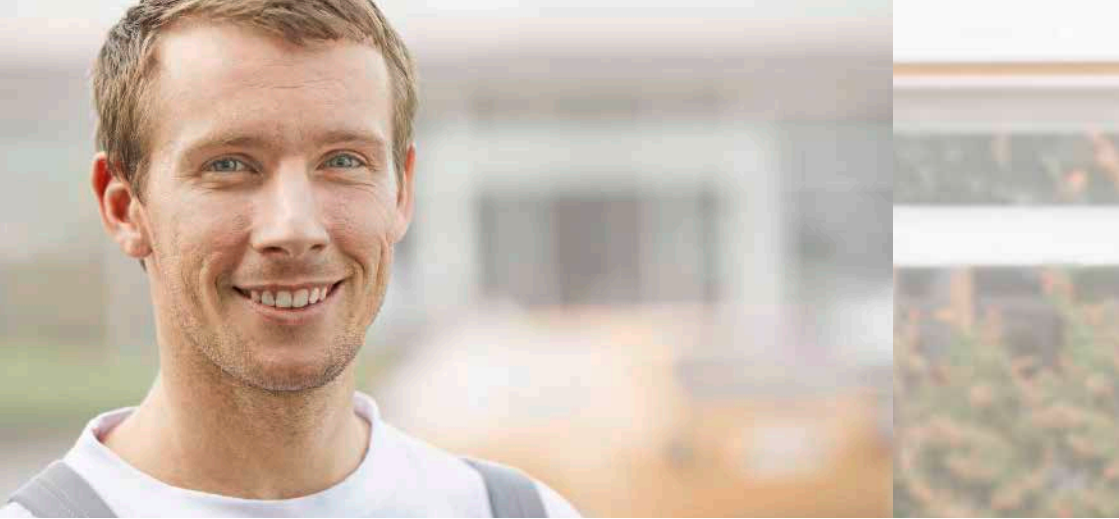
**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.